



Hygienevorschriften

Besuche sind taglich von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr moglich.

Alle Bewohner*innen konnen pro Tag von **zwei Personen** (auch zeitgleich) zzgl. Kinder unter sechs Jahren besucht werden.

Fur alle Besucher*innen ab sechs Jahren gilt:

- **Unabhangig vom Impfstatus** muss ein negatives Schnelltest-Ergebnis (nicht alter als 24 Stunden, kein Selbsttest) vorliegen oder ein PoC-Antigen-Schnelltest in der Einrichtung durchgefuhrt werden. **Testungen vor Ort** sind **taglich von 10:00-15:45 Uhr** moglich. Es werden keine Testzertifikate ausgestellt, da wir kein anerkanntes Testzentrum sind.
- Der Zutritt ist nur nach grundlicher Handedesinfektion sowie mit FFP2-Maske gestattet. **Die FFP2-Maske ist wahrend des gesamten Aufenthaltes zu tragen.**
- Alle Besucher*innen fullen zu Beginn des Besuchs das Besuchermeldeformular aus und fuhren dieses fur den gesamten Aufenthalt mit sich. Zum Ende des Besuchs wird dieses in die dafur vorgesehene Box eingeworfen. Das Formular wird fur drei Wochen verschlossen archiviert und anschlieend vernichtet.
- Wahrend der gesamten Besuchszeit ist ein **Mindestabstand von 1,5 m** zu allen Personen einzuhalten.
- **Das Essen und Trinken ist wahrend der Besuchszeit untersagt.**
- **Der Aufenthalt ist nur im Bewohnerzimmer und im Auenbereich gestattet.** Der Gang zum Zimmer hat auf direktem Weg zu erfolgen. Die Sitzmoglichkeiten in der Einrichtung sind den Bewohner*innen vorbehalten. Der Kontakt zu anderen Bewohner*innen ist zu unterlassen. Die Teilnahme an Gruppenangeboten oder Feierlichkeiten ist fur Besucher*innen derzeit leider nicht moglich.
- Die Toilette im Bewohnerzimmer darf von Besucher*innen nicht benutzt werden. Eine Besuchertoilette befindet sich im Foyer (EG).
- Besucher*innen, die an schnupfenahnlichen Symptomen oder Fieber erkrankt sind, ist der Zutritt grundsatzlich untersagt.
- **Bei Missachtung der Hygieneregeln behalten wir uns vor, ein Hausverbot auszusprechen.**

Aufgrund der **Einrichtungsbezogenen Impfpflicht** nach § 20a IfSG durfen in der Einrichtung nur Personen tatig werden, die einen Nachweis uber einen vollstandigen Impfschutz gegen das SARS-CoV-2-Virus oder einen gultigen Genesenennachweis uber eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus oder eine medizinische Kontraindikation gegenuber einer SARS-CoV-2-Impfung mittels arztlichen Attests erbracht haben. Dies gilt nicht nur fur das Stammpersonal, sondern auch fur alle externen Dienstleister.

Fur die Bewohner*innen gilt:

- Sorgfaltige Handehygiene, insbesondere Handedesinfektion vor Verlassen und Betreten der Einrichtung.
- Das Tragen einer FFP2-Maske auerhalb des eigenen Zimmers ist verpflichtend. Wir empfehlen das Tragen einer FFP2-Maske auch auerhalb der Einrichtung sowie wahrend eines Besuchs.